

Aus dem Inhalt

Steuern

Ausdehnung des Halbeinkünfteverfahrens auf eigenkapitalersetzende Darlehen	3
Übertragung treuhänderisch gehaltener Kommanditbeteiligungen	4
Neue Nachweispflichten bei „einbringungsgeborenen“ Anteilen	5

Unternehmen

Neue Rahmenbedingungen für Wagniskapitalbeteiligung	3
Reform des Kontopfändungsschutzes	4
Neues zum Schuldzinsenabzug von Mitunternehmenschaften	4
Nachschusspflichten in Personengesellschaften	6
Haftung der GbR-Gesellschafter nach § 31 BGB	7

Alle Steuerzahler

Das Ende der privaten Versorgungsrente?	3
Außenprüfung bei Nichtunternehmern	4
Abzugsgrenzen für Wohnungskosten bei doppelter Haushaltsführung	4
BMF konkretisiert Verlustverrechnungsbeschränkung	6
Vorabausschüttungen bei Kapitalgesellschaften unter altem Recht empfehlenswert?	7
Avalkredit durch Lebensversicherung gesichert: keine Steuerpflicht für Zinsen	8
Verfügungen zugunsten Dritter bei abweichendem Testament	8

Kommentar

Verfassungswidrigkeit der Pendlerpauschale	5
--	---



ATG · Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Tel.: 0831/25297-0
Fax: 0831/25297-77
E-Mail: atg@atg.de
Internet: www.atg.de

Unternehmenssteuerreform

Für wen lohnt sich die Thesaurierungsbesteuerung?

Eine wesentliche Änderung durch die Unternehmenssteuerreform 2008 (vgl. hierzu auch den Beitrag in Wirtschaft & Steuern aktuell, Nr. 3/Juni 2007: Unternehmenssteuerreform – Chancen und Handlungsbedarf) ist die Einführung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34 a EStG für bilanzierende Einzelunternehmer und Mitunternehmer in bilanzierenden Personengesellschaften mit Gewinneinkünften. Der Gesetzgeber beabsichtigte mit diesem Instrument eine weitgehende Angleichung der Belastungssituation der Rechtsformen. Die wegen des internationalen Steuerwettbewerbs angestrebte Gesamtbelastung thesaurierter Gewinne von Kapitalgesellschaften von unter 30% soll auch den bilanzierenden Personenunternehmen gewährt werden.

Ob dies gelungen ist, soll nicht Gegenstand dieses Beitrags sein. Vielmehr geht es um die Frage, in welchen Fällen eine Antragstellung nach § 34 a EStG überhaupt sinnvoll ist. Beschränkt man nun die Frage, ob für einen ab 2008 entstandenen Gewinn die Thesaurierungsbesteuerung beantragt werden soll, zunächst auf eine Vorteilhaftigkeitsprüfung im Gewinnentstehungsjahr, ist folgendes festzuhalten:

Thesaurierte Gewinne unterliegen einer ermäßigten Einkommensteuer von proportional 28,25%. Der progressive Einkommensteuertarif der Regelbesteuerung steigt hingegen vom Eingangssteuersatz 15% bis zu einem Spitzensteuersatz von 42% (ab 2008 ab z.v.E. 250/500 T€ 45%) an. In beiden Fällen werden ergänzend Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer erhoben. Weil beide Zuschläge proportional an die Steuer anknüpfen, spielen sie für eine Vergleichsbetrachtung grundsätzlich keine Rolle.

Der progressive Einkommensteuertarif erreicht einen Grenzsteuersatz von 28,25% bereits bei einem zu versteuernden Einkommen von 22.084 €. Bei rein kurzfristiger Vorteilhaftigkeitsüberlegung ist es steuerlich vorteilhaft alle darüber hinausgehenden Gewinne zu thesaurieren. Übersteigt bereits das zu versteu-

erte Einkommen aus anderen Einkunftsarten diese Grenze, ist es kurzfristig vorteilhaft den gesamten Gewinn zu thesaurieren. Bei Ehegatten verdoppelt sich die Einkommensgrenze auf 44.168 €. Unter Berücksichtigung der Behandlung der Gewerbesteuer als nichtabzugsfähige Betriebsausgabe lässt sich so im optimalen Fall eine Steuerbelastung von 32,25% (Hebesatz 400%) des Gewinns realisieren.

An dieser kurzfristigen Vorteilhaftigkeit der Thesaurierung ändert sich auch bei längerfristiger Betrachtung nichts, wenn der Gewinn bis zum Ende des Betrachtungszeitraums im Unternehmen verbleibt. In allen anderen Fällen ist jedoch die bei Entnahme fällig werdende Nachsteuer mit in die Betrachtung einzubeziehen. Einschließlich Nachsteuerbelastung (Steuersatz 25%, zzgl. SolZ 26,375%) errechnet sich eine Gesamtbelastung von 48,17%, die über dem Spitzensteuersatz zzgl. SolZ von 47,44% liegt. Weil die Nachsteuerbelastung aber erst bei einer späteren Entnahme fällig wird, muss eine Vorteilhaftigkeitsberechnung unter Berücksichtigung von Zinseffekten erfolgen.

Eine Antragstellung nach § 34 a EStG ist daher nur dann sinnvoll, wenn die Gesamtbelastung einschließlich der später



Editorial

Die angekündigte neue Erbschaftsteuer erinnert immer häufiger an ein kleines Segelboot, das auf hoher See schutzlos Wind, Wetter und Strömungen ausgesetzt ist. Die ideologisch fundierten Wünsche der politischen Parteien und die Vorschläge der Finanzverwaltung, wie man möglichst viele dieser Wünsche aufgreifen und umsetzen könnte, lassen das Reformwerk auf einem Zick-Zack-Kurs segeln, der zunehmend irrational erscheint und kaum noch nachzuvollziehen ist.

Im Koalitionsvertrag von CDU und SPD ist die Neufassung der Erbschaftsteuer festgeschrieben. Die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des bisherigen Bewertungssystems hat die Pläne zur Neugestaltung der Steuer weitgehend überholt. Nicht nur wegen des üblichen Berliner Sommertheaters reichen mittlerweile die Änderungsvorschläge von der vollständigen Abschaffung der Steuer bis hin zu deren deutlicher Verschärfung. Über alledem steht die Vorgabe der Finanzplaner, dass mindestens 4 Milliarden Euro pro Jahr erzielt werden sollen.

Das bis vor kurzem noch hoch gehandelte Abschmelzungsmodell scheint wegen Schwierigkeiten in der Administration aufgegeben worden zu sein. Ersetzt werden soll dies möglicherweise durch ein Niedrigtarifmodell, bei dem das übertragene Vermögen mit Werten in der Nähe des Verkehrswerts angesetzt wird, bei gleichzeitig deutlich angehobenen Freibeträgen. Der dann verbleibende steuerpflichtige Betrag soll deutlich reduzierten Steuersätzen unterworfen werden. Diskutiert wird ferner, unter bestimmten Bedingungen die Fälligkeit der Erbschaftsteuer über einen Zeitraum von 10 Jahren hinauszuschieben, verbunden mit der Möglichkeit, den Steuerbetrag abgezinst abzulösen. Tendenziell soll so versucht werden, die Steuererhebung auf eher größere Vermögen zu konzentrieren. Da die Erbschaftsteuer besonders der SPD am Herzen liegt, ist nicht zu erwarten, dass die gegenwärtige Regierungskoalition die Kraft aufbringen wird, im Hinblick auf die relativ geringe Größenordnung des Steueraufkommens einerseits und die erheblichen Kosten der Steuererhebung andererseits das einzig Vernünftige zu tun, nämlich die Erbschaftsteuer insgesamt abzuschaffen.

Schwendinger

Peter Schwendinger
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
Partner und Geschäftsführer der ATG

anfallenden Nachsteuer unter Einbeziehung von Zins-effekten geringer ist als die Regelbesteuerung. Dies ist in erster Linie bei dem Personenkreis der Fall, der ab 2008 der sog. Reichensteuer (Spitzensteuersatz 45% ab z.v.E. 250/500T€) unterliegt. Bereits nach 1 bis 2 Jahren Thesaurierungsdauer (abhängig vom zugrunde gelegten Zinssatz) ist die Thesaurierungsbesteuerung in Betracht zu ziehen, da der Zinsvorteil den Steuersatznachteil dann übersteigt.

Bei dem regulären Spitzensteuersatz von 42% sollte eine Entnahme von thesaurierten Gewinnen jedoch nicht vor Ablauf von 8 bis 10 Jahren erfolgen, da eine kürzere Thesaurierungsdauer letztlich zu Mehrbelastungen führt. Im Regelfall ist bei einer Steuerbelastung von unter 40% von einer Thesaurierung abzuraten.

Für einen nicht unbeachtlichen Teil der Steuerpflichtigen, die sich einer Personengesellschaft als Rechtsform ihres Klein- oder Mittelbetriebs bedienen und die auf die Erträge aus ihrem Unternehmen für ihren persönlichen Lebensunterhalt zurückgreifen müssen, mag die angepriesene Thesaurierungsbesteuerung als Mogelpackung erscheinen. Eine interessante Alternative kann die Thesaurierungsbesteuerung jedoch für diejenigen sein, dessen Unternehmensgewinne dem Spitzensteuersatz unterliegen und der nicht zuletzt in Erwartung einer längeren Gewinnphase die thesaurierten Beträge langfristig im Unternehmen belassen kann.

Zur Optimierung bzw. Maximierung der Thesaurierungs-begünstigung ist zu beachten, dass Entnahmen auch dann vorliegen, wenn die auf die betrieblichen Einkünfte (einschließlich des Thesaurierungsbetrags) anfallende Einkommensteuer (zzgl. SolZ) aus betrieblichen Mitteln bezahlt wird. Dies bedeutet, dass die Thesaurierungsbegünstigung nur dann vollständig in Anspruch genommen werden kann, wenn Einkommensteuer und SolZ aus privaten Mitteln bezahlt werden. Wird hingegen die Einkommensteuer zzgl. SolZ aus betrieblichen Mitteln gezahlt, führt dies zu einer Steuerbelastung des Gewinns von rund 36% anstelle einer niedrigeren Steuerbelastung von nur 32% bei maximaler Thesaurierungsbegünstigung.

Verschiedentlich wurde in diesem Zusammenhang bereits darauf hingewiesen, dass es sinnvoll sein kann, bislang thesaurierte Gewinne – soweit möglich – vor Einführung der Neuregelung zu entnehmen, da diese Gewinne in der Folgezeit aufgrund der im Gesetz fingierten Verwendungsreihenfolge über die zukünftigen laufenden Gewinne hinaus nur unter Inkaufnahme einer Nachversteuerung entnommen werden können. Überdies können die entnommenen Altgewinne zukünftig zur Finanzierung von Einkommensteuerzahlungen genutzt werden.

Im Allgemeinen wird ein Antrag erst ab einem Steuersatz von ca. 40% lohnend sein. Für diejenigen (Mit)Unternehmer, die dem Spitzensteuersatz unterliegen, kann die Thesaurierungsbesteuerung in Verbindung mit dem notwendigen Einlagen-/Entnahmemanagement durchaus attraktiv sein.

Alle Steuerzahler

Das Ende der privaten Versorgungsrente?

Im August 2007 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 verabschiedet. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch bis zum Jahresende abgeschlossen sein. Ähnlich wie das Jahressteuergesetz 2007 enthält auch dieser Entwurf zahlreiche Einzelregelungen. Eine davon ist die den Beratungsalltag betreffende Neuregelung der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG.

Angesichts der kaum mehr überschaubaren Rechtsprechung ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass die Einkommensteuerfolgen von Übertragungen gegen wiederkehrende Bezüge im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge gesetzlich neu geregelt werden.

Nach der geltenden Regelung war eine Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen ein unentgeltlicher Vorgang des Familien- und Erbrechts. Dies hatte zur Folge, dass wiederkehrende Leistungen als Sonderausgabe abzugsfähig waren, wenn

- es sich nicht um eine „Veräußerung“ handelte;
- die Leistung auf Lebenszeit zu erbringen war;
- der Versorgungsvertrag durchgeführt wurde;
- der Empfänger der Leistung der Vermögensübergeber war oder zum Generationen-Nachfolgeverbund gehört und eine existenzsichernde und ausreichend ertragsbringende Wirtschaftseinheit übertragen wurde.

Durch die beabsichtigte Neufassung soll die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge auf die Übertragung von land- und fortwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbebetrie-

ben und Betriebsvermögen Selbständiger in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder Personengesellschaften beschränkt werden.

Bisher kann auch die Übertragung von Kapitalanteilen, Geldvermögen, Wertpapieren, typisch stillen Beteiligungen, Mietimmobilien sowie selbstgenutztem Wohnungseigentum Gegenstand einer unentgeltlichen Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen sein. Diese Übertragungen sollen in Zukunft nicht mehr unter die Regelung fallen. Besonders gravierend erscheint dabei, dass auch Anteile an einer Kapitalgesellschaft kein Gegenstand einer begünstigten unentgeltlichen Vermögensübergabe mehr sein können, unabhängig davon, ob der Gesellschafter als Geschäftsführer tätig ist oder nicht. Gegen die Benachteiligung von Immobilieneigentümern und Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften werden schon im Vorfeld der Gesetzesänderung verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet.

Diese Neuregelung soll für alle die Fälle angewendet werden, in denen die Versorgungsleistung auf nach dem 31.12.2007 vereinbarten Vermögensübertragungen beruht. Für Versorgungsleistungen, die vor dem 1.1.2008 vereinbart wurden, soll eine Übergangsfrist bis 2012 gelten.

Es ist empfehlenswert, eine ohnehin geplante Übertragung von Privatvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften noch in 2007 vorzunehmen, damit wenigstens noch fünf Jahre lang die Versorgungsleistung als Sonderausgaben abziehbar sind. Eine Verlängerung der Übergangsfrist über 2012 hinaus wird zumindest diskutiert.

Steuern

Ausdehnung des Halbeinkünfteverfahrens auf eigenkapitalersetzende Darlehen

Nach geltendem KStG sind Verluste aus Veräußerung oder Teilwertabschreibung von Anteilen an Körperschaften bei der Mutter(kapital)-gesellschaft nicht abzugsfähig. Zur Vermeidung des Abzugsverbots wurde bisher empfohlen, Tochtergesellschaften statt mit Eigenkapital durch Fremdkapital zu finanzieren; Verluste aus diesen Darlehen (z.B. Abschreibungen, Ausfälle, Verzichte) sollten nach verbreiteter Literaturmeinung abzugsfähig sein. Der Gesetzgeber plant im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 nunmehr explizit zu regeln, dass Ver-

luste aus Darlehen, die bei zu mehr als 25 Prozent beteiligten Muttergesellschaften oder ihnen nahestehenden (Konzern-) Gesellschaften entstehen, unter das Abzugsverbot fallen. Davon sollen nach der Gesetzesbegründung auch Verluste aus Liefer- oder Mietforderungen betroffen sein.

Da die Neuregelung für in 2008 endende Wirtschaftsjahre gelten soll, empfiehlt es sich, bereits absehbare entsprechende Verluste spätestens zum 31.12.2007 zu realisieren.

Unternehmen

Neue Rahmenbedingungen für Wagniskapitalbeteiligung

Insbesondere junge Unternehmen und der Mittelstand leiden häufig unter Problemen bei der Kapitalbeschaffung. Daher besteht seit Jahren Konsens, dass die Finanzierung dieser Unternehmen für den privaten Kapitalmarkt interessanter ausgestaltet werden muss.

Am 15.8.07 hat das Bundeskabinett nun den Gesetzentwurf für das „Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)“ beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet (BR-Drucksache 567/07). Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist unter anderem die Schaffung des neuen Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes (WKBG).

Das neue WKB-Gesetz enthält eine Mischung aus vorwiegend zivil- aber auch steuerrechtlichen Regelungen, die es Gesellschaften ermöglichen sollen, bei Erfüllung der dort aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als „Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft“ anerkannt zu werden und damit in den Genuss steuerrechtlicher Begünstigungen zu kommen.

Im laufenden Geschäft hat die WKB-Gesellschaft sich nach einem im WKB-Gesetz normierten Katalog zulässiger Geschäfte zu richten. Dazu obliegen ihr erhöhte Rechnungslegungspflichten sowie Anzeige- und Meldepflichten gegenüber der BaFin.

Zu den steuerlichen Begünstigungen zählen eine betragsmäßige Erleichterung bei der durch die Unternehmenssteuerreform 2008 neu geregelten Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG n.F., wenn eine WKB-Gesellschaft Anteile an einem Unternehmen erwirbt oder veräußert, sowie eine Freistellung der WKB-Gesellschaften von der Gewerbesteuer, wenn sie als Personengesellschaften organisiert sind.

Die Mindesteinlage für die Beteiligung an einer WKB-Gesellschaft beträgt je Investor 50.000 €. Dies wird mit einer Schutzfunktion zugunsten von Kleinanlegern begründet und soll neben institutionellen Anlegern nur den erfahrenen Privatanlegern die Beteiligung ermöglichen.

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch in 2007 abgeschlossen werden. Ein Inkrafttreten des Gesetzes ist bereits zum 1.1.2008 vorgesehen.

Alle Steuerzahler

Außenprüfung bei Nichtunternehmern

Zu der Zulässigkeit einer Außenprüfung bei Privatpersonen hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 26.7.07 Stellung genommen. Danach liegen die Voraussetzungen für eine Außenprüfung bei Nichtunternehmern bereits vor, wenn aufgrund hoher Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit erhebliche Beträge für die Vermögensanlage zur Verfügung stehen, aber nur geringe Kapitaleinkünfte erklärt worden sind.

Grundsätzlich ist eine Außenprüfung zulässig bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Land- und Forstwirten. Darüber hinaus ist eine Außenprüfung auch bei Nichtunternehmern zulässig, wenn die für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und eine Prüfung an Amtsstelle nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts nicht zweckmäßig ist.

Aus dem Urteil des Bundesfinanzhofes lässt sich folgern, dass es wenig Erfolg versprechend ist, gegen eine Prüfungsanordnung vorzugehen, wenn das Finanzamt die Gründe darlegt, aus denen sich die Rechtmäßigkeit der Prüfungsanordnung ergibt.

Unternehmen

Reform des Kontopfändungsschutzes

Das Bundeskabinett hat am 5.9.2007 einen Gesetzentwurf zur Reform des Kontopfändungsschutzes beschlossen. Mit dem Entwurf soll erstmalig ein so genanntes Pfändungsschutzkonto („P-Konto“) eingeführt werden, auf dem ein Schuldner für sein Guthaben einen automatischen Sockel-Pfändungsschutz in Höhe von 985,15 Euro pro Monat erhält. Dabei soll es nicht darauf ankommen, aus welchen Einkünften dieses Guthaben herrührt. Damit werden künftig auch Selbstständige Pfändungsschutz für ihr Kontoguthaben genießen. Jeder Kunde soll von seiner Bank oder Sparkasse verlangen können, dass sein Girokonto als P-Konto geführt wird. Hat der Schuldner Unterhaltspflichten zu erfüllen, soll der Basispfändungsschutzbetrag ähnlich wie bei der Pfändung von Arbeitseinkommen erhöht werden können.

Mit dem Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes soll ein moderner und effektiver Schutz bei Kontopfändungen geschaffen werden. Die Bundesregierung rechnet – bei zügigem Verlauf der Beratungen – mit einem Inkrafttreten voraussichtlich Ende 2008.

Alle Steuerzahler

Abzugsgrenzen für Wohnungskosten bei doppelter Haushaltsführung

Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung lassen sich notwendige Aufwendungen für eine Wohnung am Beschäftigungsort als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehen.

Wie hoch diese Aufwendungen konkret sein dürfen, hat der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen am 9.8.2007 (Az.: VI R 23/05 und VI R 10/06) entschieden: Unterkunfts-kosten sind notwendig, soweit sie den Durchschnittsmietzins einer 60 qm-Wohnung am Beschäftigungsort nicht

überschreiten. Die Anmietung einer größeren Wohnung muss demzufolge zu unterdurchschnittlichen qm-Kosten erfolgen. Umgekehrt kann auch bereits eine Wohnungsgröße unter 60 qm schädlich sein, wenn aufgrund eines höheren Standards mehr als der örtliche Durchschnittsmietzins zu entrichten ist. Wer das Finanzamt in vollem Umfang an seinen Wohnkosten am Beschäftigungsort beteiligen möchte, muss daher bei gehobenen Ansprüchen an Komfort und Größe zurückstecken.

Steuern

Übertragung treuhänderisch gehaltener Kommanditbeteiligungen

Erst in 2005 hatte die Finanzverwaltung die Konsequenzen aus einem BFH-Urteil von 2001 zur Übertragung von Ansprüchen aus einem Treuhandverhältnis gezogen: Danach ist der Herausgabeanspruch nach § 667 BGB Gegenstand der Zuwendung. Als Sachleistungsanspruch aus einem gegenseitigen Vertrag ist er erbschaftsteuerlich mit dem gemeinen Wert zu beziffern. Hierdurch entfiel die Bewertung mit dem Steuerwert des herauszugebenden Gegenstands. Diese Auffassung hatte in den Fällen, in denen der Steuerwert des herauszugebenden Gegenstands niedriger als der ge-

meine Wert war, nachteilige Folgen für die Erbschaft- und Schenkungssteuer, insbesondere dann, wenn das Treuhandvermögen Immobilien oder Kommanditbeteiligungen umfasste. Die Finanzverwaltung ist nun insoweit etwas von ihrer harten Linie abgerückt, als bei einer Übertragung einer treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung diese dann mit dem Steuerwert und nicht mit dem gemeinen Wert anzusetzen ist, wenn im Treuhandvertrag und im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist, dass bei Tod oder bei Abtretung des Herausgabeanspruches das Treuhandverhältnis endet.

Unternehmen

Neues zum Schuldzinsenabzug von Mitunternehmerschaften

Seit 1999 ist der Schuldzinsenabzug im betrieblichen Bereich neu geregelt, um den Auswüchsen der Zwei- und Mehrkontenmodelle einen Riegel vorzuschieben. Seither gilt: Liegt in einem Jahr eine Überentnahme (Entnahmen abzüglich Gewinn abzüglich Einlagen) vor und wird dadurch das vorgetragene „Kapitalkonto“ negativ oder stärker negativ, so wird fingiert, dass 6% der Überentnahmen, höchstens jedoch die gesamten Zinsaufwendungen (mit Ausnahme der Zinsen für Investitionsfinanzierung und eines Mindestabzugs von 2.050 €) nicht abziehbare Zinsaufwendungen darstellen. Als „Kapitalkonto“ ist die Summe aller Über- bzw. Unterentnahmen seit dem 1.1.1999 anzusehen.

Bisher hatte die Finanzverwaltung bei Mitunternehmerschaften die Auffassung vertreten, dass die Prüfung, ob eine Überentnahme vorliegt, auf Ebene der Mitunternehmerschaft vorzunehmen ist. Diese Sichtweise hatte für die Finanzverwaltung den Vorteil, dass pro Mitunternehmerschaft die Prüfung nur einmal

vorzunehmen war. Eine Einzelfallgerechtigkeit blieb dabei auf der Strecke, da Überentnahmen Einzelner auch nachteilige Folgen für andere Mitunternehmer ohne eigene Überentnahmen haben konnten.

Der Bundesfinanzhof hat nun aber kürzlich entschieden, dass auf Ebene des Mitunternehmers – und nicht auf der Ebene der Mitunternehmerschaft – zu prüfen ist, ob eine Überentnahme vorliegt. Dem einzelnen Mitunternehmer sind auch die Zinsaufwendungen der Gesamtheit nur anteilig zuzurechnen. Folgerichtig steht – so der BFH – der jährliche Mindestabzug an betrieblichen Zinsen insgesamt nur einmal für die Mitunternehmerschaft zur Verfügung.

Die gesetzliche Regelung zum betrieblichen Schuldzinsenabzug enthält im Übrigen noch eine ganze Reihe von weiteren strittigen Auslegungsfragen. Eine Veranlagung von nicht abzugsfähigen Zinsen im betrieblichen Bereich sollte deshalb stets kritisch überprüft werden.

Neue Nachweispflichten bei „einbringungsgeborenen“ Anteilen

Durch eine Neuregelung des § 22 Abs. 3 UmwStG findet künftig für einbringungsgeborene Anteile (Anteile, die bei Einbringung von Betriebsvermögen / Gesellschaftsanteilen in Kapitalgesellschaften neu ausgegeben werden) und in Fällen des Anteilstausches bei einer Anteilsveräußerung innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt eine rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns statt.

Der Einbringende ist zudem verpflichtet, in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zum 31. Mai gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt nachzuweisen, dass ihm die Anteile an dem Tag, der dem maßgebenden Einbringungstag im entsprechenden Folgejahr entspricht, noch zuzurechnen sind.

Der Nachweis hat in schriftlicher Form zu erfolgen und muss Angaben zur seit der Einbringung ununterbrochenen wirtschaftlichen Eigentümerstellung oder aber zu eventuell stattgefundenen Anteilsübertragungen enthalten. Eine Bestätigung der übernehmenden Gesellschaft hinsichtlich der Gesellschafterstellung kann als Nachweis dienen. Als Nachweise sind auch die Steuerbilanz der übernehmenden Gesellschaft oder ein Auszug aus dem Aktienregister, eine Gesellschafterliste oder eine Mitgliederliste zum jeweiligen Stichtag geeignet.

Wird der Nachweis nicht (erfolgreich) erbracht, gelten die Anteile auf den Beginn des jeweiligen jährlichen Überwachungszeitraums innerhalb der Sperrfrist als veräußert.

Als Folge sind beim Einbringenden auf den ursprünglichen Einbringungszeitpunkt eine Einbringungsgewinnbesteuerung sowie eine Besteuerung des aktuellen Veräußerungsgewinns für die Anteile durchzuführen. Macht der Steuerpflichtige keine verwertbaren Angaben hinsichtlich des Wertes der eingebrachten Anteile bzw. des Betriebsvermögens sowie des Veräußerungsvorgangs samt Kosten, erfolgt eine Schätzung durch das Finanzamt.

Die Nachweisfrist zum 31. Mai ist nicht verlängerbare. Wird der Nachweis dennoch erst nach Ablauf der Frist erbracht, können die Angaben noch berücksichtigt werden, wenn eine Änderung der betroffenen Bescheide verfahrensrechtlich möglich ist.

Verfassungswidrigkeit der Pendlerpauschale



Peter Rucker
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
Partner der ATG

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom Veranlagungszeitraum 2007 in die steuersystematische Trickkiste gegriffen und das „Werkstorprinzip“ kreiert, nach dem die Erwerbstätigkeit erst an der Arbeitsstelle beginnt. Ausnahmsweise wurde „zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen“ zugelassen, die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem 21. Entfernungskilometer „wie Werbungskosten“ zu behandeln.

Hintergrund dieser Neuregelung sind schlicht haushaltspolitische Zwänge, da die Streichung der Pendlerpauschale (im Ergebnis Nichtberücksichtigung des 1. bis 20. Entfernungskilometers) ein erhebliches Gegenfinanzierungspotential für die im Jahr 2006 beschlossenen Entlastungen bildet. Bereits vor Einführung dieser Bestimmung wurden verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.

Übereinstimmend mit der neuen gesetzlichen Regelung hat es die Finanzverwaltung bislang abgelehnt, einen Werbungskostenfreibetrag auf den Lohnsteuerkarten der betreffenden Steuerpflichtigen einzutragen. Wegen der bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken wurden bereits mehrere finanzgerichtliche Verfahren geführt, allerdings mit unterschiedlichen Ergebnissen. Der BFH hat zwischenzeitlich Ende August diese Fragestellung aufgenommen und hat sich den Bedenken angeschlossen. Dem BFH ist es allerdings nicht möglich, die entsprechende Vorschrift für verfassungswidrig zu erklären, da die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit in der Kompetenz des BVerfG liegt. Dennoch findet die Aussage der Richter des höchsten deutschen Finanzgerichtes Beachtung in der Öffentlichkeit und bei den Politikern.

Das Bundesfinanzministerium hat zwischenzeitlich reagiert und hat sich nach ersten Äußerungen bereit erklärt, künftig die Pendlerpauschale auf der Lohnsteuerkarte einzutragen, wenn die betreffenden Steuerpflichtigen wegen der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte „beim Finanzamt vorsprechen“. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Eintrag ggf. auch Aussetzungszinsen kosten kann. Ein entsprechender Werbungskostenansatz im Rahmen der Einkommensteueranmeldung für das Jahr 2007 wird wohl zunächst dennoch nicht berücksichtigt, so dass es regelmäßig im Rahmen der Steueranmeldung zu einer Einkommensteuernachzahlung kommen wird.

Die Einkommensteueranmeldung wird allerdings mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen werden, damit der Steuerfall hinsichtlich der Entfernungspauschale offen bleibt, ohne dass die Steuerpflichtigen selbst Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen müssen. Sobald das BVerfG eine Entscheidung zu dieser Fragestellung trifft, werden dann die Veranlagungen entsprechend angepasst. Schließt sich das BVerfG der Rechtsauffassung des BFH an, dürften dann breitflächig Erstattungen der Einkommensteuer erfolgen; schließt sich das BVerfG der Rechtsauffassung des Steuergesetzgebers und des Finanzministeriums an, verbleibt es bei der Veranlagung. Hinsichtlich der Vorgehensweise der Finanzämter im Rahmen der Einkommensteueranmeldung 2007 bleibt abzuwarten, ob entsprechend den ersten Äußerungen des Bundesfinanzministeriums tatsächlich zunächst eine Nacherhebung von Einkommensteuer erfolgt oder möglicherweise bis zur Entscheidung des BVerfG auf eine (zwischenzeitliche) Nacherhebung der Einkommensteuer verzichtet wird, was jedoch verfahrensrechtlich nicht ohne Weiteres möglich sein dürfte. Bei der derzeit angedachten Vorgehensweise des Bundesfinanzministeriums bliebe dem Steuerpflichtigen zur Vermeidung einer Einkommensteuernachzahlung nur die Möglichkeit, Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid einzulegen und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen, wobei selbstverständlich das mögliche Entstehen von (weiteren) Aussetzungszinsen zu berücksichtigen wäre.

BMF konkretisiert Verlustverrechnungsbeschränkung

Das Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen (vom 22.12.2005) führte die Verlustausgleichbeschränkung des § 15 b EStG ein. Danach dürfen Verluste aus Beteiligungen an so genannten Steuerstundungsmodellen nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden und auch nicht nach § 10 d EStG vor- oder zurückgetragen werden. Stattdessen ist nur noch eine Verrechnung mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle zulässig.

Nach dem Gesetzeswortlaut liegt ein Steuerstundungsmodell dann vor, „wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen.“ Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit gegeben wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Diese Beschränkung soll nur dann greifen, wenn das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und auch aufzubringenden Kapitals 10% übersteigt.

Geschlossene Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase steuerliche Verluste zuweisen, sind regelmäßig als Steuerstundungsmodelle zu werten (Tz. 7 des Anwendungsschreibens).

Zu einigen Anwendungsfragen hat das BMF mit Schreiben vom 17.7.2007 Stellung genommen. Von diesen Ausführungen hatte man insbesondere die nähere Definition einiger im Gesetz verwendeter unbestimmter Rechtsbegriffe erwartet. Dieses Ziel wurde mit dem BMF-Schreiben nicht erreicht. Lediglich für den Bereich der Bauträgermodelle wurde die Anwendung des § 15 b EStG konkretisiert. Insbesondere in der Immobilienbranche hatte es mit Einführung des § 15 b EStG erhebliche Verunsicherung gegeben, da befürchtet wurde, dass steuerliche Begünstigungen wie die erhöhten Abschreibungen für Denkmalimmobilien und Objekte in Sanierungsgebieten faktisch über die Verlustabzugsbeschränkungen des § 15 b EStG ins Leere laufen. Im Anwendungsschreiben wird nunmehr klar gestellt, dass eine modellhafte Gestaltung beim Erwerb einer Eigentumswohnung von einem Bauträger zum Zwecke der Vermietung nicht

vorliegt, auch wenn der Bauträger mit dem Erwerber zugleich die Modernisierung des Objekts vereinbart. Modellhaftigkeit liegt nur dann vor, wenn der Erwerber modellhafte Zusatz- oder Nebenleistungen (bspw. Mietgarantien oder Bürgschaften für die Finanzierung) in Anspruch nimmt, die den Steuerstundungseffekt ermöglichen sollen (Tz. 9 des Schreibens).

Die Verlustausgleichsbeschränkungen des § 15 b EStG umfassen sämtliche Verluste aus der Einkunftsquelle. Danach werden auch nicht modellhafte Sonderbetriebsausgaben oder -werbungskosten des Anlegers sowie nicht prognostizierte Aufwendungen erfasst.

Wie bei § 2 b EStG bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen den § 15 b EStG. Diese betreffen zum einen den Verstoß gegen das Nettoprinzip, den Bestimmtheitsgrundsatz sowie die verfassungswidrige Rückwirkung im Zusammenhang mit der zeitlichen Anwendung der Vorschrift. Sofern Steuerpflichtige von der Regelung betroffen sind, sollte in jedem Fall Einspruch gegen die entsprechenden Steuerbescheide eingelegt werden.

Unternehmen

Nachschusspflichten in Personengesellschaften

Vom Gesellschafter einer Personengesellschaft kann grundsätzlich keine Erhöhung seiner vereinbarten Einlage oder ein Nachschuss zum Ausgleich einer durch Verluste verminderten Einlage verlangt werden. Wir haben hierüber in der Ausgabe Nr. 6/2005 bereits berichtet. Mit den Urteilen vom 26.3.07 (Az. II ZR 22/06) und vom 21.5.07 (Az. II ZR 96/06) hat der BGH erneut den Schutz von Gesellschaftern vor unabsehbaren Nachschusspflichten gestärkt.

Im Regelfall ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet, einen Nachschuss zu leisten, wenn die Höhe seines Beitrages bereits im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist und der Gesellschaftsvertrag im Übrigen keine Regelungen zu Nachschusspflichten enthält. Nur ausnahmsweise kann ein Gesellschafter aufgrund der gesellschaftlichen Treuepflicht gezwungen sein, einer entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund Mehrheitsbeschlusses zuzustimmen. Die Änderung muss ihm unter Berücksichtigung seiner eigenen schutzwürdigen Belange

zumutbar sein und im Interesse der Gesellschaft oder der Gesellschafter untereinander erforderlich sein. An die Verpflichtung, einer Beitragserhöhung zuzustimmen, sind besonders hohe Anforderungen zu stellen, da ein Gesellschafter grundsätzlich nicht zu neuen Vermögensopfern gezwungen werden kann.

In seinem grundlegenden Urteil vom 4.7.05 (Az. II ZR 354/03) hat der BGH entschieden, dass eine Nachschusspflicht der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf. Außerdem müssen die Voraussetzungen dargelegt werden, unter denen eine Nachschusspflicht begründet ist. In einem Gesellschaftsvertrag kann grundsätzlich bestimmt sein, dass die Gesellschafter über die eigentliche Einlageschuld hinaus weitergehende Beitragspflichten zu erfüllen haben. Dafür ist aber eine zweifelsfreie Festlegung im Gesellschaftsvertrag erforderlich, damit jeder einer Personengesellschaft Beitretende im Voraus ersehen kann, welche Beitragspflichten er übernimmt. Dementsprechend ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch eine nachträglich

begründete Beitragspflicht nur zulässig, wenn sie auf einer eindeutigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmung beruht. Sie muss Ausmaß und Umfang der möglichen zusätzlichen Belastung erkennen lassen, was die Angabe einer Obergrenze oder sonstige Kriterien erfordert, die das Erhöhungsrisiko eingrenzen.

Mit den Urteilen vom 26.3.07 (Az. II ZR 22/06) und vom 21.5.07 (Az. II ZR 96/06) hat der BGH entschieden, dass insbesondere eine einfache Mehrheitsklausel in einem Gesellschaftsvertrag keine Legitimationsgrundlage sein kann, die den Gesellschaftern erlaubt, mit einem Mehrheitsbeschluss eine Nachschusspflicht zu begründen. In einer einfachen Mehrheitsklausel fehlen Regelungen über Ausmaß und Umfang einer Nachschusspflicht. Daher mangelt es an der erforderlichen, im Voraus erteilten Zustimmung der Gesellschafter zu einer Nachschusspflicht. Ein Mehrheitsbeschluss kann diesen Mangel nicht beheben.

Alle Steuerzahler

Vorabausschüttungen bei Kapitalgesellschaften unter altem Recht empfehlenswert?

Für die Beantwortung dieser Frage ist vorab entscheidend, ob die Kapitalgesellschaftsanteile im Privat- oder im Betriebsvermögen oder von Kapitalgesellschaften gehalten werden.

Anteile im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft

Dividenden, die aus Anteilen stammen, die im Betriebsvermögen eines Personenunternehmens sind, unterliegen bisher einschließlich 2008 dem Halbeinkünfteverfahren und werden mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Gesellschafters versteuert. Die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Kosten sind korrespondierend auch nur zur Hälfte steuermindernd zu berücksichtigen.

Für 2007 ist der einkommensteuerliche Höchststeuersatz noch auf 42% begrenzt, dieser entfällt ab 2008, so dass dann die Höchststeuerbelastung 45% beträgt. Ab 2009 gilt dann ein Teileinkünfteverfahren und der bisher steuerfreie Anteil von Dividenden im Betriebsvermögen von Personengesellschaften sinkt von derzeit 50% auf 40%, das heißt, die Dividenden werden zu 60% steuerpflichtig. Hierzu korrespondierend werden dann die in diesem Zusammenhang entstehenden Betriebsausgaben zu 60% steuermindernd abzugsfähig.

In 2008 steigt die Steuerbelastung gegenüber 2007 für Dividenden, wenn nicht mehr der Maximalsteuersatz von 42% zum Tragen kommt. Nur bei Beantragung der Thesaurierungsbegünstigung sind die Dividenden zunächst geringer belastet, was jedoch bei einer späteren Entnahme eine weit über 2007 liegende Steuerbelastung auslöst.

Anteile im Privatvermögen

Die Dividenden sind derzeit und bis 2008 weiterhin nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig und die in diesem Zusammenhang stehenden Werbungskosten auch nur zu 50% abzugsfähig.

Im Unterschied zu den Dividenden im Betriebsvermögen unterliegen diese schon in 2007 und 2008 dem normalen Einkommensteuertarif und können so mit maximal 45% zzgl. SolZ belastet werden.

Ab 2009 gilt die Abgeltungssteuer mit 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag. Das Halbeinkünfteverfahren kommt nicht mehr zur An-

wendung, so dass Dividenden ab 2009 voll dem Abgeltungssteuersatz von 25% unterliegen, ausgenommen es wird eine Besteuerung zum persönlichen (geringeren) ESt-Satz beantragt. Werbungskosten kommen überhaupt nicht mehr zum Abzug. Unabhängig davon beträgt die Steuerbelastung nach dem Halbeinkünfteverfahren beim Maximalsteuersatz von 45% 23,74%, nach der Abgeltungssteuer ab 2009 26,38%.

Wenn die Anteile privat gehalten werden, ist damit eine Ausschüttung in 2007 oder 2008 nach dem Halbeinkünfteverfahren günstiger als ab 2009 nach dem Abgeltungsverfahren.

Anteile im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft

Dividenden von einer anderen Kapitalgesellschaft sind grundsätzlich gemäß § 8 b Abs. 1 KStG steuerfrei, wobei 5% der Dividende als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe gelten. Im Ergebnis sind damit 95% der Dividendeneinnahmen von der Körperschaftsteuer befreit.

Durch die Unternehmenssteuerreform ändert sich daran nichts, abgesehen von den Streubesitzdividenden für die Gewerbesteuer, denn die Beteiligungsgrenze, bis zu der eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Dividenden erfolgt, wurde von 10% auf 15% erhöht (gewerbesteuerliches Schachtelprivileg).

Als Ergebnis lässt sich Folgendes ableiten:

- Bei Dividenden aus Streubesitz sind Ausschüttungen vor Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform 2008 günstiger, weil die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe verloren geht und damit die Gewerbesteuererhöhung größer wird als die Senkung des Körperschaftsteuersatzes.
- Umgekehrtes gilt für die Schachteldividenden; es ist günstiger, diese erst nach Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform auszuschütten.
- Da Beteiligungen über 10% und unter 15% den bisherigen Status des gewerblichen Schachtelprivilegs verlieren, steigt die Steuerbelastung beachtlich um rund 8%-Punkte an, so dass eine vorzeitige Ausschüttung geprüft werden sollte. Alternativ könnte auch eine Erhöhung der Beteiligung auf 15% in Betracht kommen.

Unternehmen

Haftung der GbR-Gesellschafter nach § 31 BGB

Der Bundesgerichtshof hat 2001 seine Rechtsprechung zur Haftungsverfassung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) geändert, dieser eine Teilrechtsfähigkeit zuerkannt und entschieden, dass die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gesamtschuldnerisch haften. In Fortführung dieser Rechtsprechung sind weitere Entscheidungen ergangen, wonach GbR-Gesellschafter auch für zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlungen eines Mitgesellschafters in entsprechender Anwendung von § 31 BGB einzustehen haben. § 31 BGB bestimmt, dass juristische Personen, z.B. eine GmbH, für ein schädigendes Handeln ihrer Organe, z.B. eines Geschäftsführers, haften.

Die Gesellschafter der GbR haften daneben für solche Ansprüche Dritter sogar mit ihrem Privatvermögen. Anders als bei der Haftung für einen angestellten Verrichtungsgehilfen, der eine unerlaubte Handlung begeht, ergibt sich insofern nicht einmal die Möglichkeit, die Haftung abzuwenden. Die GbR haftet daher wie eine OHG, bei der dies schon bisher allgemein anerkannt war, auch für gesetzliche Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter.

Noch ist nicht im Detail geklärt, unter welchen Voraussetzungen diese Grundsätze zum Tragen kommen. Nach neueren Entscheidungen liegt eine Einstandspflicht der Mitgesellschaftler für eine unerlaubte Handlung eines Gesellschafters vor, wenn dessen Handlung in Ausübung der ihm typischerweise zustehenden (organschaftlichen) Verrichtungen begangen wurde. Beispielsweise stehen Ärzte, die ihren Beruf in Form einer Sozietät in Gemeinschaftspraxis betreiben, einander für einen arzthaftungsrechtlichen Schadenersatzanspruch ein. Für Anwalts- und Steuerberatersozietäten, die wissentlich Berufspflichten verletzen, gilt Gleiches.

Offen ist, ob darüber hinaus ein neu eintretender Sozietät für berufshaftungsrechtliche Altverbindlichkeiten einer Sozietät haftet. Die weitere Entwicklung dieser auch für sonstige GbR bedeutsamen Rechtsprechung ist daher im Auge zu behalten, insbesondere wenn der Eintritt in eine bestehende GbR oder eine Neugründung geplant wird.

Alle Steuerzahler

Avalkredit durch Lebensversicherung gesichert: keine Steuerpflicht für Zinsen

Wird ein Avalkredit (Bürgschaftskredit) durch Ansprüche aus einer Lebensversicherung gesichert, so löst das keine Steuerpflicht der Zinsen aus Sparanteilen vor 2005 abgeschlossener Lebensversicherungen aus. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Urteil vom 27.3.07 (Az.: VIII R 27/05) entschieden.

Bei der Einräumung eines Avalkredits fließt kein Geld. Vielmehr besteht sein Wesen darin, dass ein Kreditinstitut in seinem Namen für die Verbindlichkeiten ihres Kunden gegenüber einem Dritten einsteht und die Haftung gegenüber dem Gläubiger übernimmt. Die Bank stellt also ihren eigenen „Kredit“, d.h. ihren Namen, zur Verfügung.

Im entschiedenen Fall hatte ein Steuerpflichtiger 1995 mit einer Bank einen Avalkredit-

vertrag abgeschlossen. Als Sicherheit wurden Ansprüche aus seiner Lebensversicherung an die Bank abgetreten. Bis Ende 2004 galt: Die Zinsen aus vor 2005 abgeschlossenen Versicherungen sind steuerpflichtig, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nicht erfüllt sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Ansprüche aus der Lebensversicherung der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind.

Die Avalprovision ist zwar als Betriebsausgabe abzugsfähig; ein Avalkredit ist jedoch kein Darlehen i.S. des § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG, sondern ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Bank und ihrem Kunden. Die Bank übernimmt es gegen Zahlung einer Avalprovision, sich zugunsten

ihres Kunden gegenüber dessen Gläubiger zu verbürgen. Der BFH sah die Steuerpflicht der Zinsen aus den Sparanteilen der Lebensversicherung durch den Avalkredit als nicht erfüllt an. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag hätten nicht zur Sicherung eines Darlehens gedient. Im Falle eines Darlehens (§ 607 BGB) verpflichtet sich der Darlehensgeber dazu, dem Darlehensnehmer Geld zu verschaffen und auf Zeit zu belassen.

Fazit: Sollten im Zusammenhang mit Altverträgen Bescheide über die gesonderte Feststellung der Steuerpflicht der Zinsen aus Sparanteilen vorliegen, empfiehlt es sich mit Hinweis auf das vorliegende Urteil Einspruch einzulegen.

Alle Steuerzahler

Verfügungen zugunsten Dritter bei abweichendem Testament

Die Erbschaftsteuer kann abweichend von der Verteilung des Vermögens festgesetzt werden. So hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein in einem Fall entschieden. Eine Erblasserin hatte mit ihrer Bank eine Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall unwiderruflich vereinbart. Damit gehen zum Todeszeitpunkt – außerhalb der Erbfolge – alle Rechte aus den Konten und Depots unmittelbar auf den Begünstigten über.

Allerdings hatte die Verstorbene in einem handschriftlich verfassten Schreiben angegeben, wie ihr Vermögen verwendet werden sollte. Der begünstigte Dritte hatte entsprechend dieser Erklärung mündlich angegeben, die Guthaben zwischen sich und den weiter bezeichneten Personen aufzuteilen.

Das Finanzamt rechnete ihm aufgrund der Verfügung mit der Bank jedoch das gesamte Vermögen zu. Das Finanzgericht hat sich der Auffassung des Finanzamtes angeschlossen, da gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftsteuergesetz ein Erwerb von Todes wegen vorliegt. Weist jemand eine Bank an, nach

seinem Tod Sparguthaben an einen Dritten auszuzahlen, handelt es sich um eine rechtswirksame Zuwendung durch einen Vertrag zugunsten Dritter. Der Empfänger kann sich nicht darauf berufen, dass eine steuerpflichtige Bereicherung entfällt, soweit er Vermögensteile mit Rücksicht auf den erklärten Willen des Verstorbenen an Verwandte weitergibt. Mündliche Erklärungen sind nur in Ausnahmefällen für die Erbschaftsteuer von Belang, weil sonst die Gefahr besteht, dass mit Hilfe von bloßen Behauptungen eine Steuerminderung herbeigeführt werden kann.

Gegen dies schon ältere Urteil wurde jetzt die Revision vor dem Bundesfinanzhof zugelassen. Der Verfahrensausgang hat erhebliche Bedeutung, da der BFH jüngst mündliche Anweisungen als steuerlich relevant eingestuft hat, sofern die Beteiligten sich anschließend daran halten. Nicht selten wird bei der Testamentsaufstellung vergessen, dass bei Banken oder Versicherungen noch Verträge zugunsten Dritter vorliegen. Dies sollte aber stets im Auge behalten werden.

Impressum

Herausgeber:

ATG · Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:

Dr. Friedrich Klank
ATG
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin

Die Texte der Zeitschrift „Wirtschaft & Steuern aktuell“ sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.